

den ist. Am Ende ist es einer von den Fällen, wo es im Ganzen einerlei ist, ob so oder so entschieden wird. Die Fälle sind sehr zahlreich und gleichen sich aus, sobald eine Conformität beobachtet wird. Ich stelle es indessen dem Ermessen der Kammer anheim, ob es nicht bei dem Gesetzentwurf zu lassen sei.

Staatsminister v. Könneritz: Ich muß die geehrte Kammer darauf aufmerksam machen, daß man von dem Hauptprincip des Heimathsgesetzes ganz abgehen würde, wenn der Antrag des geehrten Abgeordneten angenommen werden sollte. Das Hauptprincip des Heimathsgesetzes ist, daß Jeder da, wo er geboren ist, das Heimathrecht erlangen soll, wenn er nicht für sich selbst später das Heimathrecht erwirbt. Dies ist das einzig richtige Kriterium, welches sofort erkennbar ist. Hiervon ist in §. 10 die Ausnahme gemacht, wenn zufällig Jemand anderswo geboren ist, als wohin die Eltern gehören. Ein Aufenthalt von 10, 20, 30 Jahren, wo die ganze Familie an einem Orte lebt, wenn auch eines der Eltern in Diensten steht, aber für Frau und Kinder eine besondere Wohnung hält, ist gewiß nicht für einen bloß zufälligen Aufenthalt anzusehen, zumal wenn Kinder da geboren werden. Es ist dies besonders fest zu halten, weil wir sonst wieder darauf zurück kommen würden, was hauptsächlich zum Heimathsgesetze Veranlassung gegeben hat, daß man auf Jahrhunderte zurückgehen müßte, um zu erfahren, wo Jemand seine Heimath gehabt hat. Es giebt Familien, die in vielen Generationen in denselben Verhältnissen bleiben, wie Schäfer, Förster und andere. Es würde ein großer Riß in das Heimathsgesetz kommen, wenn man diesen Antrag berücksichtigen wollte.

Bürgermeister Schill: Ich bin mit dieser Ansicht nicht einverstanden. Ich behaupte, daß es dem Principe des Gesetzes nicht entgegen ist, wenn die Worte ausgelassen werden. Allerdings ist das Hauptprincip der Geburtsort; allein ich glaube nicht, daß es dadurch alterirt werden dürfte, denn wo der Mann nicht einen selbstständigen Haushalt hat, ist gewiß nur ein zufälliger Aufenthalt für ihn. Da ich aber befürchte, daß mein Antrag eine Störung hervorbringen könne, weil zeither schon nach diesem Grundsatz entschieden worden ist, so will ich ihn fallen lassen.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat sich mit dem Vorschlage der Regierung vereinigt und ich kann sofort die Frage darauf stellen: Ob die Kammer die 3. Erläuterung ad §. 10 anzunehmen gemeint sei? Einstimmig Ja!

Referent v. Carlowitz gelangt in seinem Vortrage zur 4. Erläuterung (s. dieselbe in den Mittheilungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer, Nr. 7, S. 86) und geht dann zu den Motiven (s. dieselben a. a. D.) über. Die Deputation sagt Folgendes:

Zu 4. ist in der zweiten Kammer die betreffende Erläuterung mit folgendem aus dem Wunsche, daß auch fremde Regierungen gleiche Grundsätze, wie die hier aufgestellten, beob-

achten möchten, hervorgegangenem Antrage angenommen worden:

„es möge die hohe Staatsregierung auf geeignetem Wege dahin zu trachten sich bemühen, daß die in der Erläuterung unter 4. getroffene Bestimmung auch von andern Staaten, wo dieselbe noch nicht gesetzlich feststehe, beobachtet werde.“

Die Deputation empfiehlt den Beitritt.

Bürgermeister Schill: Auch hier erlaube ich mir eine einzige Anfrage, welche den zufälligen Aufenthalt im Auslande betrifft. Dieser wird nur dann anzunehmen sein, wenn die Eltern oder die Mutter nicht eine längere oder kürzere Zeit im Auslande eine Wirthschaft selbst etablirt haben. Wollte man dieses anders nehmen, so würde es den zeitherigen Entscheidungen entgegen sein, weil auswärtige Geburt das Heimathrecht im Inlande nicht begründet, wenn auch der Aufenthalt nur zufällig war.

Königl. Commissar D. Merbach: Ob von einheimischen Eltern im Auslande geborene Kinder auswärts die Staatsangehörigkeit erwerben? hängt von der Gesetzgebung jenes Landes ab, auf welche weder die hiesige Gesetzgebung noch die Staatsregierung Einfluß haben kann. Es gehört dieser Fall zu denen, wo, wenn im diplomatischen Wege sich nicht zu verständigen ist, man sich zuletzt beruhigen muß und dann §. 9 eintritt. Man hat aber wieder eine Incongruität darin gefunden, daß Kinder von Eltern, die wirklich sächsische Unterthanen sind und in Sachsen ihre Heimath und ihren Wohnsitz haben, zufällig auf Reisen im Auslande geboren worden sind, nicht dasselbe Recht haben sollen, wie diejenigen, welche in §. 10 des Gesetzes genannt worden sind. Deshalb hat man sich bewogen gefunden, diese Erläuterung zu geben. Der Fall ist z. B. eingetreten und neuerlich vorgekommen bei Söhnen, deren Eltern im Jahre 1813, während der Kriegsunruhen, mit vielen andern Familien einstweilen nach Böhmen gingen, um sich gegen die Mühseligkeiten der Kriegsunruhen sicher zu stellen. Eben so tritt in Bädern der Fall ein, daß Kinder fremder Eltern daselbst geboren werden. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Eltern, ungeachtet ihres temporären Aufenthaltes, sächsische Unterthanen geblieben sind; denn sie haben ihren festen Wohnsitz in Sachsen, welches sie nicht zu verlassen beabsichtigt haben. Es ist daher die Annahme natürlich, daß solche Kinder als in Sachsen geboren angesehen werden und §. 10 eintritt.

Bürgermeister Schill: Eben das erste Beispiel von Kindern, welche 1813 im Auslande geboren sind, habe ich im Auge gehabt. Der damalige Aufenthalt wird als zufällig angesehen, ungeachtet die Eltern in Böhmen ihren wesentlichen Wohnsitz hatten.

Königl. Commissar D. Merbach: Ich bin wohl mißverstanden worden. Die Eltern hatten nicht in Böhmen, sondern in Sachsen ihren festen Wohnsitz.

Bürgermeister Schill: Sie hatten aber ihren Aufenthalt in Böhmen. Indessen beruhige ich mich dabei, denn es kommt weiter nichts darauf an.